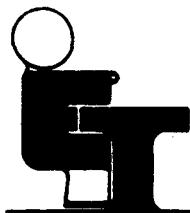


50/SN-218/ME



**VERBAND DER DIPLOMIERTEN BESCHAFTIGUNGS- U. ARBEITSTHERAPEUTEN
(ERGOTHERAPEUTEN) ÖSTERREICH**
A-1096 WIEN Postfach 131

An das
Bundeskanzleramt - Sektion VI

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Rechtsrat G. Pfeifer, OBP
ZL *EP/2 GEV/98*

Wien, am 20.7.1989

Datum: 21. JULI 1989

Verfaßt 21. Juli 1989 *G.P.*

Dr. Olsch Horant

Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Psychologen-
gesetzes, Fassung vom 19. Mai 1989

Sehr geehrte Herren!

Unser Verband begrüßt generell die gesetzliche Regelung des Berufes der Psychologen, da mit dieser Regelung endlich eine Gesetzeslücke geschlossen wird.

Zu § 4 (1) halten wir jedoch fest, daß diese Bestimmungen wesentlich einfacher - und damit geringerwertig - die selbständige Tätigkeit ermöglichen, verglichen mit den gesetzlichen Bestimmungen für die gehobenen medizinisch-technischen Berufe im Krankenpflegegesetz. Wir schlagen daher eine Ausbildungsdauer von zumindest zwei Jahren nach Absolvierung des Studiums vor, jedoch nicht unter Anleitung eines selbständigen Psychologen, sondern an einer anerkannten Institution wie etwa Krankenhaus oder Beratungsstelle (in Analogie zur Berufsgruppe der geh. med.-techn. Dienste).

Zu § 8 (7) geben wir zu bedenken, daß diese Regelung der Ausnahme der Universitätskliniken zu kurz gehalten ist, da auch in anderen Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen die Interdisziplinarität und wissenschaftliche Arbeit gegeben ist.

Zu § 9 (5): Analog zu § 4 weisen wir auch beim psychologischen Teilgebiet auf die zu kurze Dauer von nur einem Jahr hin.

In der Hoffnung auf eine Berücksichtigung unserer Stellungnahme verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

M. A. Mayrhofer

Maria-Assunta Mayrhofer-Grünbühel
stellv. Vorsitzende des Verbandes

Dem Präsidium des Nationalrates leiten wir 25 Ausfertigungen zu.

Bankverbindung: Erste Österreichische Sparkasse

Konto Nr: 031-31033, Wien

www.parlament.gv.at